

Gebührensatzung der Gemeinde Fuhlenhagen

zur Deckung der Wasser- und Bodenverbandsumlage

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. 05.2005 für die Gemeinde Fuhlenhagen folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Fuhlenhagen gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden, Steinau / Büchen und Bille an. Die Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhalten die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis der Verbände aufgeführt sind (§ 42 Abs.1 LWG).

§ 2

Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der im § 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten (GE) . Für jede Gebühreneinheit werden 5,00 Euro erhoben.
2. Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:

a) für alle Grundflächen je angefangenen ha	1	GE
b) Waldflächen > 1 ha	0,5	GE
c) Teiche und Gräben > 1 ha	0,5	GE
b) für jedes Wohn- oder Geschäftsgebäude	7	GE

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01.01. – 31.12.

§ 6
Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

1. Die Gebühren, die jährlich mit dem allgemeinen Gebührenbescheid erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Schwarzenbek-Land zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
2. Die Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

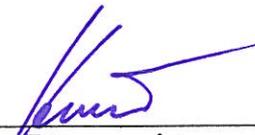
§ 7
Datenschutzbestimmungen

Die Gemeinde Fuhlenhagen wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuchamt zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz)

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft

Fuhlenhagen, 12.05.2005



Der Bürgermeister

Ausgehängt am:

12.05.2005

Abzunehmen am:

27.05.2005

Abgenommen am:

30.05.2005







